



Vollversammlung der Jungen Psychotherapeut*innen

Infos und Austausch rund um die Ausbildungsreform

Am 18. 09. 2020 fand die diesjährige Vollversammlung (VV) der Jungen Psychotherapeut*innen (JPt – Studierende, PiA, Neuapprobierte) der DPtV online statt. Zahlreiche Teilnehmer*innen verfolgten die gesamte Veranstaltung und beteiligten sich rege über Chat an der Diskussion.

Gebhard Hentschel, Bundesvorsitzender der DPtV, berichtete im ersten Teil über aktuelle berufspolitische Entwicklungen und Barbara Lubisch, stellvertretende Bundesvorsitzende, gab einen Überblick über den Stand der Umsetzung der Ausbildungsreform. Es gab viele Fragen zur sogenannten 1.000-Euro- und 40-Prozent-Regelung im Reformgesetz, die in einem Vortrag von Dr. Markus Plantholz, Justiziar der DPtV und Fachanwalt für Medizinrecht, zusätzlich von juristischer Seite beleuchtet werden konnten. Wir haben die Ausführungen von RA Dr. Plantholz zur 40-Prozent-Regelung für Euch zusammengefasst:

Wie lautet die gesetzliche Regelung?

Institute müssen mit den Krankenkassen (KK) einen Anteil an ihrer Vergütung **vereinbaren**, der an Aus- und Weiterbildungsteilnehmer*innen weitergeben wird. *** Dieser Anteil der Vergütung muss **mindestens 40 %** betragen. *** Die Weitergabe des vereinbarten Anteils muss **gegenüber den KK** (nicht gegenüber den Aus- und Weiterbildungsteilnehmer*innen) nachgewiesen werden.

Wo ist es gesetzlich geregelt?

SGB V § 117 Abs. 3c

Was ist der Kontext des Gesetzes?

Die in der Regelung genannte Vergütungsvereinbarung wird zwischen den Instituten und den Krankenkassen (KK) ausgehandelt. PiA sind am Abschluss nicht beteiligt. *** Die gesetzliche Regelung betrifft somit rein das Verhältnis zwischen Instituten und Kostenträgern, nicht das Verhältnis zwischen Instituten und Aus- und Weiterbildungsteilnehmer*innen.

Ab wann gilt die Weitergabe von mindestens 40 % an PiA?

Die Verpflichtung zur Weitergabe gilt erst **nach getroffener Vergütungsvereinbarung** zwischen Institut und KK und somit nicht bereits mit Inkrafttreten des Reformgesetzes ab 01. 09. 2020. Das heißt, zunächst müssen die Institute mit den KK eine Vergütungsvereinbarung treffen, was ein langwieriger Prozess sein kann.

Was bedeutet die Regelung praktisch für PiA?

Es besteht kein einklagbarer individueller Anspruch auf den Erhalt der mindestens 40 %. *** Die Weitergabe der vereinbarten Vergütungsanteile muss ge-

setzlich nur gegenüber den KK und nicht gegenüber den Aus- und Weiterbildungsteilnehmer*innen nachgewiesen werden. *** Unklar bleibt, ob die Weitergabe von Umsatzanteilen vom Gesamtumsatz des Instituts oder vom individuell erwirtschafteten Umsatz der jeweiligen PiA gemeint ist. *** Im Gesetz werden nur Vergütungsanteile geregelt. Der Umgang mit den Ausbildungskosten wurde nicht definiert. Der Gesetzgeber appelliert zwar in der Gesetzesbegründung an die Institute, Erhöhungen der Auszahlungen an PiA nicht durch höhere Ausbildungskosten wieder reinzuholen, jedoch gibt es kein gesetzliches Verbot dafür. *** Verlangt ein Institut die Unterzeichnung einer generellen **Verzichtserklärung** auf spätere Nachzahlungen von den Aus- und Weiterbildungsteilnehmer*innen, so muss diese nicht unterzeichnet werden. Zunächst sollten die vertraglichen Vergütungsvereinbarungen zwischen Institut und KK abgewartet werden beziehungsweise abgeschlossen sein. *** Falls das Ausbildungsinstitut bei laufender Ausbildung einen neuen **Vertrag** anbietet, dann besteht keine Verpflichtung dazu, diesen zu unterschreiben, solange der bestehende Vertrag eine Anpassung oder Veränderung nicht explizit vorsieht. *** Sollte es schwierig sein zu überblicken, ob durch den neuen Vertrag eine Verbesserung oder Verschlechterung für die Ausbildungsteilnehmer*innen entsteht, empfehlen wir, die gesamten zu erwartenden Ausbildungskosten sowie -einnahmen zu berechnen. Eine Orientierung bieten dazu die Musterrechnungen im PiAPortal: <https://tinyurl.com/y6293b45>

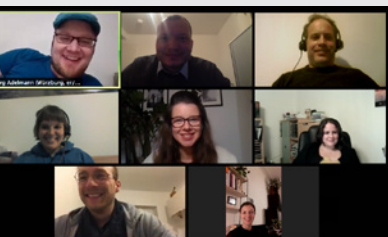


Was fordert die DPtV?

Der Verband fordert unter anderem eine Anpassung der 40-Prozent-Regelung: „Aus- und Weiterbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer haben gegenüber dem Träger der Ambulanz Anspruch auf Auszahlung eines Anteils von mindestens 40 % der Vergütung ihrer Leistungen, welche die Ambulanz von den gesetzlichen Krankenkassen erhält. In den Vergütungsverträgen mit den Krankenkassen können weitergehende Regelungen über den Anteil, die Zahlungsmodalitäten und den Nachweis der Zahlung vereinbart werden.“ *** Damit hätten Aus- und Weiterbildungsteilnehmer*innen – im Gegensatz zu jetzt – einen individuell einklagbaren Anspruch auf die Auszahlung von mindestens 40 % der Vergütung und den Anspruch, einen transparenten Nachweis über den ausgezahlten Vergütungsanteil zu erhalten. Die detaillierten Forderungen der DPtV zur 1.000-Euro- und 40-Prozent-Regelung können hier nachgelesen werden: <https://tinyurl.com/yykac2bg>

Einen ausführlichen Artikel von RA Dr. Plantholz zu rechtlichen Fragestellungen zur 1.000-Euro- und 40-Prozent-Regelung findet Ihr in der aktuellen Ausgabe unserer Mitgliederzeitschrift Psychotherapie Aktuell 4.2020.

Das Sprecher*innen-Team der JPt gab auf der VV einen Einblick in seine berufspolitischen Aktivitäten. Es engagiert sich unter anderem an Universitäten und klärt dort über den Berufsweg zum*r Psychotherapeut*in auf (Universitäts-Projekt: <https://tinyurl.com/y6yrubgd>). Die Teilnehmer*innen der VV erhielten Infos zu den beruflichen Perspektiven nach der Approbation. Anschließend wurde ein neu zusammengesetztes Sprecher*innen-Team von den teilnehmenden DPtV-Mitgliedern in seiner Funktion bestätigt.



Wir bedanken uns beim letzten Sprecher*innen-Team für das Engagement für die Themen der Studierenden, PiA und Neuapprobierten und gratulieren den wieder- und neugewählten Sprecher*innen herzlich zur Wahl!
jp-sprecherteam@dptv.de

17. PiA-Politik-Treffen (PPT)

PiA diskutieren Konsequenzen der Ausbildungsreform

Am 31. 10. 2020 fand – ebenfalls online – das 17. PiA-Politik-Treffen (PPT) statt. Es waren wieder viele engagierte und interessierte PiA und Unterstützer*innen dabei. Neben sehr informativen Vorträgen von Dr. Nikolaus Melcop, Vizepräsident des Vorstands der Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK), zur aktuellen berufspolitischen Arbeit der BPTK und von Manuel Becker, Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV), zu Gesetzgebungsprozessen am Beispiel der 1.000-Euro-Regelung sowie Berichten der Bundeskonferenz (BuKo) PiA, ver.di und der Psychologie-Fachschaften-Konferenz (PsyFaKo) gab es viel Raum für Diskussionen und persönlichen Austausch in Kleingruppen. Hier ein paar interessante Informationen von der Veranstaltung für Euch:

■ **Kammer-Mitgliedschaft PiA:** Die Teilnehmer*innen kritisierten, dass in manchen Kammern eine Mitgliedschaft für PiA immer noch nicht möglich sei, weder im Gaststatus, geschweige denn als vollwertiges Pflichtmitglied mit Stimmrecht. Dr. Melcop nahm die Forderungen der PiA diesbezüglich auf und sagte zu, sie im Länderrat der Kammern einzubringen. Eine Übersicht über die Regelungen der PiA-Mitgliedschaften in den einzelnen Landeskammern findet Ihr hier: <https://tinyurl.com/y4fcrml3>

■ **Klinikplätze praktische Tätigkeit (PT):** Es wurde berichtet, dass Kliniken zunehmend PiA-Stellen streichen. Die Teilnehmer*innen wurden ermutigt, sich mit ihren Problemen auch an Berufsverbände zu wenden, denn nur

dann könnten sich diese dafür einsetzen. Davon abgesehen sei es bei Schwierigkeiten mit Kliniken sinnvoll, die Gewerkschaft ver.di und die Betriebsräte der Kliniken einzubeziehen.

■ **Zahlung nach Grundberuf während praktischer Tätigkeit:** Die Forderung einer Bezahlung nach Grundberuf von PiA wurde durch das PPT im Gesprächskreis-II (GK-II), dem größten Verbändetreffen, eingebracht und verabschiedet. Da es in der Vergangenheit Schwierigkeiten mit der Anerkennung der praktischen Tätigkeit durch die Landesprüfungsämter gab, wenn nach Grundberuf gezahlt wurde, haben wir für Euch juristische Formulierungsvorschläge für die Vertragsgestaltung erarbeitet. Ihr findet unser Factsheet dazu im PiAPortal unter <https://tinyurl.com/y3vuz4b4>.

Die Folien zur Veranstaltung findet Ihr auf piapolitik.de.



Ihr habt Fragen zur Reform oder möchtet über Eure Erfahrungen berichten? Nutzt unsere **Hotline Ausbildungsreform** jeden Dienstag zwischen 15 und 16 Uhr unter 030 235009-26 oder schreibt uns an online-redaktion@piaportal.de

Wie komme ich an einen Kassensitz?

Faire und kollegiale Übergabe und Übernahme von Praxen

Freie Psychotherapeutenplätze sind selten und wenn, dann meist nur im ländlichen Raum zu finden. Für viele ist die Übernahme einer bestehenden Praxis die einzige Möglichkeit, den Wunsch nach einer eigenen Praxis mit Kassenzulassung zu erfüllen. Wir setzen uns seit jeher für eine faire und kollegiale Übergabe und Übernahme von Praxen ein. Uns ist es ein wichtiges Anliegen,

den Dialog zwischen an Praxen interessierten Psychotherapeut*innen und Praxisabgebenden zu fördern. Auch anlässlich einer aktuellen Petition zur fairen Kassensitzvergabe möchten wir Euch daher auf unsere zahlreichen Angebote rund um das Thema Praxisübergabe und -übernahme aufmerksam machen:

Informationen und Angebote

Infoblätter zur Praxisübergabe und zur Praxisübernahme, unter anderem ein Infoblatt „**Praxisübernahme – Erste Schritte**“ sowie ein Factsheet mit grundlegenden ersten Infos speziell für PiA

Broschüre „**Praxisübergabe an den Nachfolger**“ mit Infos und Tipps auch für die Praxisübernahme

Mustervertrag Praxisübernahme mit umfangreichen Erläuterungen

Broschüre „**Steuern in der psychotherapeutischen Praxis**“ mit Infos zur Praxisgründung und -übernahme, Abschreibung des Kaufpreises etc.

Angebote der DPTV-Landesgruppen

Wo zu finden?

Basics im internen Mitgliederbereich unter P für Praxisübergabe <https://tinyurl.com/praxisuebergabe>

zu bestellen unter www.dptv.de/bestellungen

einfach eine E-Mail an bgst@dptv.de schreiben

zu bestellen unter www.dptv.de/bestellungen

Vernetzungstreffen zwischen Praxis-Interessenten und Abgebenden, **Infoveranstaltungen, Mentorenprogramm** (LG Hessen und Nordrhein), **Jobsharing-Newsletter** (LG Berlin). www.dptv.de/landesgruppen

DPTV-E-Learning

Start der neuen E-Learning-App zur Vorbereitung auf die Approbationsprüfung noch 2020. Infos folgen via Mail und unter piaportal.de.



Impressum PiA-News ist ein Info-Magazin der Deutschen Psychotherapeutenvereinigung für Junge Psychotherapeuten. Herausgeber: Deutsche Psychotherapeutenvereinigung, Am Karlsbad 15, 10785 Berlin, Telefon: 030/235 00 9 0, Fax: 030/235 00 9 44, bgst@dptv.de, www.dptv.de. Nachdruck ist nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung des Herausgebers wieder.